

Dem Fürsorgeamt Bremen stehen *RM* 110 000,— aus Mitteln der Wohlfahrtsabgabe (Hocker-Steuer gemäß brem. Gesetz vom 30. März 1924) zur Verfügung, die der Speisung von Minderbemittelten dienen sollen und als Zuschuß für den Bau der Zentralküche Verwendung finden können.

Im übrigen soll der Bau in Raten aus dem ordentlichen Haushalt getilgt werden. Die erste Rate mit *RM* 40 000,— ist bereits in den ordentlichen Haushalt 1930 eingestellt worden.

Die Behörde für das Wohlfahrtswesen beantragt,
den geplanten Neubau eines Obdachlosenheims mit Zentralküche auf dem Gelände am Buntentorssteinweg Nr. 94 zu genehmigen.

Bremen, den 1. Juli 1930.

Die Behörde für das Wohlfahrtswesen.

(gez.) Kaifen.

(gez.) Karrenberg.

Mitteilung des Senats

vom 2. Juli 1930.

1. Änderung des Utbremer Bebauungsplanes bei der Fürther Straße.

Die Deputation für Bauwesen und Stadterweiterung, Ausschuß für Stadterweiterung und Grundstücksverwaltung, hat den anliegenden Bericht eingereicht. Der Senat stimmt dem Antrage zu und ersucht die Bürgerschaft, ihm beizutreten.

Anlage.

Bericht.

Der im Jahre 1920 von Senat und Bürgerschaft beschlossene Bebauungsplan für Teile der Utbremer Vorstadt und der Vorstadt Walle (Verhdln. zw. Senat u. Nationalversammlung 1920 S. 1483 f. und Verhdln. zw. Senat u. Bürgerschaft 1920 S. 151) enthielt in Utbremen die im beigegeführten Plane*) blau eingezeichnete, 20 m breite Diagonalstraße ausgehend von der Fürtherstraße nach dem Schnittpunkt der Augsburgstraße mit dem Utbremer Ring. Diese Straße, die einen Hauptverkehrs zug zwischen den südöstlichen und östlichen Stadtteilen und dem zukünftigen Industriegebiet an der Bayernstraße abgeben sollte, teilt den Block am Utbremer Ring in zwei dreieckige Teilblocks, die — zumal sie an zwei breiteren Straßen liegen — für Kleinhäuser nicht günstig aufzuschließen sind. Die Deputation hält es daher mit Rücksicht auf die Bebauung mit Kleinhäusern für richtiger, diese Diagonalstraße fallen zu lassen, dafür aber die Abrundung von der Fürtherstraße zum Utbremer Ring mit einem Halbmesser von 50 m vorzusehen, die Fürtherstraße, wie im Plane dunkelrot eingetragen, auf 20 m zu verbreitern und im übrigen die im beigegeführten Plane hellrot eingetragenen Straßen zu beschließen. Die Deputation glaubt, damit auch für den Verkehr nach dem späteren Industriegebiet genügend gesorgt zu haben.

Der Plan hat zu jedermanns Einsicht vom 19. bis zum 26. Juni d. J. ausgelegen. Es ist die beigegeführte Einwendung von Conrad Bagt eingelaufen.

*) Der Plan liegt in der Kanzlei der Bürgerschaft aus.

Conrad Bagt und H. Bagt Erben gehört das im Plane mit a b c d e bezeichnete Grundstück. Seine Einwendung bezieht sich darauf, daß er jetzt mehr Straßengrund an den Staat abtreten muß, als bei dem ursprünglichen Plan. Der unterzeichnete Ausschuß hat diese Einwendung für unbeachtlich gehalten. Er hält die bessere Bebauungsmöglichkeit des ganzen Geländes für das wichtigere.

Die unterzeichnete Deputation beantragt demnach

- 1) die im beigegeführten Plane blau eingezeichneten und rot ausgekreuzten Planstraßen aufzuheben,
- 2) die im Plane dunkel- und hellrot angelegten Straßen als Planstraßen zu beschließen.

Dabei wird, wie in früheren Fällen, der Deputation die Ermächtigung erteilt, die hellrot angelegten Straßen zu ändern oder aufzuheben.

Deputation für Bauwesen und Stadterweiterung,
Ausschuß für Stadterweiterung und Grundstücksverwaltung.

(gez.) D. Allerheiligen.

(gez.) J. Lantz.

2. Änderung des Beamtenruhestandsgesetzes.

Im § 22 des Vertrages über den Betrieb und die Unterhaltung der staatlichen bremischen Hafeneisenbahn vom 30. Juni 1930 ist bestimmt:

- 1) Falls Bremen die Beamten, die mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages nicht in den Reichsbahndienst übertreten wollen, in den einstweiligen Ruhestand versetzen wird, trägt es die nach der Versetzung in den Ruhestand entstehenden Kosten selbst.
- 2) Die Reichsbahn ist bereit, diese Beamten als Reichsbahnbeamte anzustellen, sofern ihre Anstellung einen Monat nach ihrer Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, spätestens jedoch 3 Monate nach dem Inkrafttreten dieses Vertrages schriftlich bei der Reichsbahndirektion Hannover beantragt wird.

Da eine größere Anzahl der Hafeneisenbahnbeamten erklärt hat, nicht in den Reichsbahndienst übertreten zu wollen, nach § 6 des Beamtenruhestandsgesetzes aber der einstweilig in den Ruhestand versetzte Beamte nur verpflichtet ist, im Dienste des Staates oder der Stadtgemeinde Bremen ein Amt seiner bisherigen oder einer gleichwertigen Laufbahn von nicht geringerem planmäßigen Dienst Einkommen, als es das vor seiner Versetzung in den einstweiligen Ruhestand von ihm bekleidete Amt hatte, anzunehmen, ist das Gesetz entsprechend zu ergänzen. Den Beamten, die in den Reichsbahndienst übertreten, sind vertragsmäßig alle Rechte, die sie im bremischen Staatsdienst genießen, insbesondere hinsichtlich ihres Dienst Einkommens, des Ruhegehalts, des Anwärterdienstalters, der Anerkennung der Prüfungen und des landsmannschaftlichen Charakters (Wahrung des bremischen Wohnsitzes) vertragsmäßig gewährleistet, so daß sie durch den Übertritt in den Reichsbahndienst keine Nachteile erleiden; andererseits kann es dem Staat nicht zugemutet werden, diesen an sich für den Staatsdienst noch geeigneten Beamten für viele Jahre ein Wartegeld zu bezahlen, da ihre Verwendung im bremischen Staatsdienst in Ermangelung geeigneter Beschäftigungstellen ausgeschlossen ist.

Der Senat legt daher der Bürgerschaft den anliegenden Gesetzentwurf zur Beschlußfassung vor.

Anlage.

Gesetz zur Änderung des Beamtenruhestandsgesetzes.

Vom Juli 1930.

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Das Beamtenruhestandsgesetz vom 22. November 1924 (Gesetzbl. S. 499) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1926 (Gesetzbl. S. 217) wird wie folgt geändert:

- 1) In § 6 Abs. 1 werden hinter den Worten: „der Stadtgemeinde Bremen“ die Worte „oder der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft“ eingefügt.
- 2) In § 21 Abs. 1 Ziffer 2 werden hinter den Worten „Landes- oder Gemeindedienst“ die Worte „oder im Dienst der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft“ eingefügt.

Bekannt gemacht im Auftrage des Senats, Bremen, den